

Veröffentlichung nach § 44 WaffG

Nach § 44 des Waffengesetzes (WaffG) trifft die Bundesministerin für Landesverteidigung aufgrund eines Antrags mit Bescheid Feststellungen hinsichtlich Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind.

Die Bundesministerin für Landesverteidigung ist ermächtigt, die Ergebnisse der Verfahren nach § 44 WaffG im Internet zu veröffentlichen.

Es wird daher bekanntgegeben, dass im Jänner 2022 hinsichtlich einer Schusswaffe BT96k, Kal. 9x19, Brügger und Thomet, bei welcher es sich um eine MP5 handelt, die zu einem Halbautomaten umgebaut wurde, nach § 44 WaffG rechtskräftig festgestellt wurde, dass diese Schusswaffe der Kategorie A/§ 18 WaffG zuzuordnen ist bzw. diese als Kriegsmaterial anzusehen ist.